



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service des constructions et de l'aménagement SeCA
Bau- und Raumplanungsamt BRPA

Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

Raumplanung
T +41 26 305 36 13, F +41 26 305 36 16

Bauwesen
T +41 26 305 36 34, F +41 26 305 61 52

www.fr.ch/brpa

—

Unterstellung eines Grundstücks unter die Mehrwertabgabe (ausserhalb des Abgabeverfahrens)

Vorbemerkungen

Die Bestimmungen (Art. 113a ff. RPBG) zur Mehrwertabgabe sind am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Alle Planungsmassnahmen gemäss Art. 113a Abs. 2 RPBG, die ab diesem Zeitpunkt von der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) genehmigt werden, unterliegen dieser Abgabe.

Folgende **Planungsmassnahmen** unterliegen der Mehrwertabgabe:

- **Einzonung** in eine Bauzone (Art. 15 RPG);
- **Nutzungsänderung**¹ eines Grundstücks.

Ab dem 1. Oktober 2023, Datum des Inkrafttretens der Änderung des RPBG, unterliegt ebenfalls die **Erhöhung der Bebauungsmöglichkeiten** eines Grundstücks der Mehrwertsteuer.

Einzonungen in eine Spezialzone (Art. 18 RPG), z.B. Zone für den Materialabbau, sind der Mehrwertabgabe nicht unterstellt.

Ob ein Grundstück der Mehrwertabgabe gemäß Art. 113a abs. 2 RPBG potenziell unterliegt oder nicht, kann nur anhand der vollständigen Information betreffend der rechtskräftigen und/oder derzeit in Revision/Änderung befindlichen regionalen Ortsplanung (OP) beurteilt werden. Wünscht eine Privatperson oder deren Vertreter/in eine Antwort auf diese Frage, ausserhalb des Abgabeverfahrens, stellt ihr die Gemeinde alle erforderlichen Informationen zur Verfügung. Dieses Formular dient dem Zweck, dass diese Informationen vollständig und korrekt sind.

¹ Art. 113a Abs. 2 lit. b und 113a Abs. 3 RPBG.